

# Mietvertrag Standrohr mit Wasserzähler zur Brauchwasserentnahme

zwischen **Energie- und Wasserwerke Bautzen GmbH**  
**Schäfferstraße 44**  
**02625 Bautzen**

- Vermieter -

und

Frau / Herrn / Firma: \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Telefon / Fax: \_\_\_\_\_

- Mieter -

wird folgender Mietvertrag über ein Standrohr mit Wasserzähler für Unterflurhydranten mit der Zählergröße Q<sub>3</sub>\_\_\_\_\_

## **zum Zweck**

einer vorübergehenden Brauchwasserentnahme

geschlossen.

**Beachten Sie bitte: Ohne die hygienische Freigabe eines Hydranten darf das Wasser nicht als Trinkwasser verwendet werden.**

## **Einsatzort:**

\_\_\_\_\_  
Straße

\_\_\_\_\_  
Hausnummer

## **Vertragslaufzeit**

von: \_\_\_\_\_

bis: \_\_\_\_\_

## **Vertragsgegenstand**

Dieser Vertrag regelt die Vermietung eines Standrohres mit Wasserzähler.

# Mietvertrag

Der Mieter erkennt die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und die nachfolgend aufgeführten Bedingungen der Energie- und Wasserwerke Bautzen GmbH an.

## § 1 - Allgemeine Bestimmungen

1. Die Energie- und Wasserwerke Bautzen GmbH vermietet ein Standrohr mit Wasserzähler zur vorübergehenden Entnahme von Wasser.  
Die Vermietung ist nur für die Dauer der Wasserentnahme, längstens für 3 Monate zulässig. § 545 BGB ist ausgeschlossen. Eine Verlängerung der vereinbarten Vertragslaufzeit um maximal 3 Monate ist nur möglich, wenn bis spätestens 14 Werktage vor Vertragsende ein Antrag in Textform der Energie- und Wasserwerke Bautzen GmbH zugeht.
2. Die Entnahme von Wasser ist ausschließlich über das gemietete Standrohr zulässig. Die Verwendung des Standrohres an einem anderen Einsatzort ist nur mit Zustimmung der Energie- und Wasserwerke Bautzen GmbH gestattet.  
Eine Wasserentnahme durch ein Standrohr mit Wasserzähler mit verletzten Plombierungen ist nicht gestattet.  
Zum Schutz des Trinkwassers ist das Standrohr nach Beendigung der Wasserentnahme zu demontieren und an sicherer sowie hygienisch sauberer Stelle aufzubewahren.
3. Der Mieter verpflichtet sich, einen Termin (z. B. telefonisch unter 03591 3752- 346) mit dem Vermieter für die Abholung sowie für die Rückgabe eines Standrohres mit Wasserzähler zu vereinbaren. Ohne Terminabsprache erfolgt keine Ausgabe bzw. Rücknahme des Standrohres an bzw. von dem Mieter.

## § 2 - Mietentgelte

1. Der Mieter zahlt für die Leistung der Energie- und Wasserwerke Bautzen GmbH Entgelte gemäß Preisblatt Standrohr mit Wasserzähler (**Anlage 1**). Die Entgelte sind nach Rechnungslegung vom Kunden an die Energie- und Wasserwerke Bautzen GmbH zu zahlen. Die Rechnungslegung erfolgt nach Abgabe des Standrohres.
2. Die verbrauchte Wassermenge wird nach dem derzeit gültigen Preisblatt der Energie- und Wasserwerke Bautzen GmbH berechnet.  
Preis pro Kubikmeter Wasser:                      1,53 €/netto    1,64 €/brutto
3. Für die Ausleihe eines Standrohres mit Wasserzähler muss eine **Kaution in Höhe von 250,00 €** per Überweisung hinterlegt werden. Die Kaution wird nicht verzinst.  
Der Zahlungsbetrag per Überweisung muss mindestens 48 Stunden vor Abholung des Standrohres bei der Energie- und Wasserwerke Bautzen GmbH eingegangen sein. Dabei ist unbedingt der Verwendungszweck **Standrohrkaution + Ihr Name/Firma** anzugeben.

unsere Bankverbindung:

Kontoinhaber: Energie- und Wasserwerke Bautzen GmbH

Geldinstitut: Commerzbank AG

IBAN: DE26 8508 0000 0278 5845 00 BIC: DRESDEFF850

Die Kautions wird nach der Rückgabe bzw. nach der fachlichen Überprüfung des unbeschädigten Standrohres mit Wasserzähler inklusive Zubehör auf das Konto des Mieters überwiesen (Angabe der Bankverbindung des Mieters auf der Anfrage für die Anmietung eines Standrohres).

Forderungen von Standrohrmängeln, d. h. sichtbare und nicht sichtbare Mängel, die bei der Überprüfung des Standrohres festgestellt werden, werden mit der Kautions verrechnet. Von der EWB wird eine Bearbeitungspauschale von 25,00 € erhoben. Ein ggfs. verbleibender Restbetrag wird auf das Konto des Mieters überwiesen. Dazu erfolgt eine separate Rechnungsstellung.

### **§ 3 - Pflichten des Mieters**

1. Ab der Übergabestelle trägt der Mieter die Verantwortung gemäß der Trinkwasserverordnung und der DIN 2001-2 bis zur letzten Entnahmestelle (z. B. Zapfhahn). Hierunter fallen unter anderem:
  - a. Fachgerechte Einstellung der Anlage
  - b. Verwendung geeigneter Materialien
  - c. Geordneter Betrieb
  - d. Ordentliche Lagerung der verwendeten Bauteile und Materialien
  - e. Schutz des öffentlichen Trinkwassernetzes vor Verunreinigung durch Rückfließen von verschmutztem Wasser
2. Bei Verlust und/oder Beschädigung des Standrohres mit Wasserzähler hat durch den Mieter eine sofortige Mitteilung an die Energie- und Wasserwerke Bautzen GmbH zu erfolgen.
3. Die Weitergabe des Standrohres an Dritte ist nicht gestattet.
4. Die Weiternutzung von defekten Standrohren, Standrohren des eigenen bzw. anderer Unternehmen ist verboten. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 23 der AVBWasserV mit einer Vertragsstrafe geahndet.

### **§ 4 - Haftung des Mieters**

1. Der Mieter haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen.

2. Der Mieter verpflichtet sich, alle durch Beschädigung des Standrohres mit Wasserzähler entstehenden Instandsetzungskosten, einschließlich Wiederbeschaffungskosten für übergebene Geräte und Zubehörteile, gemäß Preisblatt Instandsetzung und Wiederbeschaffung Standrohr mit Wasserzähler und Zubehör der Energie- und Wasserwerke Bautzen GmbH (**Anlage 2**) zu tragen. Ausgenommen sind Schäden aufgrund normaler Abnutzung.
3. Für Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung eines Standrohres mit Wasserzähler Dritten entstehen, haftet der Mieter. Er stellt die Energie- und Wasserwerke Bautzen GmbH von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, sofern die Energie- und Wasserwerke Bautzen GmbH diese Schäden nicht zu vertreten hat.

## § 5 - Kündigung

1. Die Energie- und Wasserwerke Bautzen GmbH kann den Vertrag insbesondere dann außerordentlich kündigen, wenn der Mieter:
  - a. das Standrohr mit Wasserzähler vertragswidrig nutzt
  - b. das Standrohr mit Wasserzähler an Dritte weitergibt oder
  - c. im Falle der wiederholten unterlassenen oder verspäteten Mitteilung nach § 1 Abs. 1 Satz 4 dieses Vertrages.
2. Im Falle der außerordentlichen Kündigung ist der Mieter verpflichtet, das Standrohr mit Wasserzähler unverzüglich an die Energie- und Wasserwerke Bautzen GmbH herauszugeben. Unterbleibt die Herausgabe an die Energie- und Wasserwerke Bautzen GmbH, so ist der Mieter für alle entstehenden Schäden schadensersatzpflichtig.

## § 6 - Schlussbestimmungen

1. Bei vorzeitiger Rückgabe des Standrohres mit Wasserzähler durch den Mieter, vor Ablauf der vereinbarten Vertragszeit, endet der Vertrag am Tage der ordnungsgemäßen Rückgabe.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten maschinell gespeichert und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis verarbeitet und genutzt werden. Diese Daten werden an Dritte nur weitergegeben, soweit es nach den Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes zulässig und für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist. Der Mieter erklärt sich mit der Speicherung, Verarbeitung und Nutzung seiner Daten einverstanden. Weitere Informationen zum Datenschutz gem. Transparenzgebot Art 12 ff DSGVO entnehmen Sie bitte der Anlage 5.
3. Die Anlagen und allgemeinen Hinweise sind Bestandteil dieses Vertrages. Diese sind auf der Webseite der Energie- und Wasserwerke Bautzen GmbH veröffentlicht.

Bautzen, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Energie- und Wasserwerke Bautzen GmbH  
- Vermieter -

\_\_\_\_\_  
Firmenstempel / Unterschrift  
- Mieter -

**Anlagen**

- Anlage 1 Preisblatt Standrohr mit Wasserzähler
- Anlage 2 Preisblatt Instandsetzung und Wiederbeschaffung Standrohr mit Wasserzähler und Zubehör
- Anlage 3 Übergabeprotokoll für Standrohr mit Wasserzähler und Zubehör
- Anlage 4 Bestimmungen über die Benutzung von Standrohren mit Wasserzähler
- Anlage 5 Datenschutz gem. Transparenzgebot Art 12 ff DSGVO